



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Personalkommission  
vom: 12. November 2010  
zur Vorlage Nr.: [2010-204](#)  
Titel: **Änderung des Dekrets vom 8.6.2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend die Bestimmung über die Familienzulagen und Erziehungszulagen**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Personalkommission an den Landrat

### zur Änderung des Dekrets vom 8.6.2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend die Bestimmung über die Familienzulagen und Erziehungszulagen

Vom 12. November 2010

#### 1. Ausgangslage

a) Beim vorliegenden personalrechtlichen Sachgeschäft geht es um eine Anpassung des kantonalen Dekrets zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000 ([SGS 150.1](#)) im Bereich der Sozialzulagen in den §§ 26 und 29. Dabei sind zum einen die Familienzulagen nach § 26 Personaldekret sowie zum anderen die Erziehungszulagen nach § 29 dieses Dekrets betroffen.

b) Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Eidgenössisches Familienzulagengesetz, [SR 836.2](#)) wurde eine einheitliche gesamtschweizerische Rahmenordnung für Familienzulagen geschaffen, die per 1.1.2009 in Kraft gesetzt worden ist. In diesem Bundeserlass wird abschliessend festgelegt, wer – für den Fall, dass grundsätzlich mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben – effektiv die Zulage beziehen kann. Damit fällt die bisherige Wohnmöglichkeit der für ein Kind unterhaltspflichtigen Personen, die im kantonalen Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005 (SGS 838) bisher gegeben war, weg.

c) Der Anspruch für den Bezug einer Erziehungszulage, die eine Zusatzzulage des Arbeitgebers Kanton Basel-Landschaft darstellt, hängt gemäss Personaldekret aktuell vom Anspruch auf eine Familienzulage ab. Die RR-Vorlage vom 18. Mai 2010 schlägt nun vor, dass der Anspruch auf eine Erziehungszulage teilweise unabhängig von den Voraussetzungen des Anspruchs auf Familienzulagen geregelt wird.

d) Gemäss § 29 Abs. 1 Personaldekret ist der Anspruch zum Bezug von Erziehungszulagen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Familienzulagen gekoppelt. Nach den bis Ende Dezember 2008 geltenden Regeln über die Familienzulagen waren mehrere Anspruchsberechtigte nebeneinander möglich. Aufgrund von § 29 Abs. 2 Personaldekret ergab sich hinsichtlich der Erziehungszulagen, dass auch eine beim Arbeitgeber Baselland angestellte Person Erziehungszulagen beziehen konnte, ohne gleichzeitig Familienzulagen über denselben Arbeitgeber zu beziehen.

e) Aus diesen aktuellen personalrechtlichen Bestimmungen resultiert somit eine Ungleichbehandlung unter den Mitarbeitenden des Arbeitgebers Kanton Basel-Landschaft. Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, dass nur Erziehungszulagen an einen Teil der Mitarbeitenden nach von aussen diktierten Bedingungen ausgerichtet werden. Deshalb ist aus personalpolitischen Überlegungen eine Überarbeitung der bestehenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen unumgänglich: Das Ziel muss sein, dass jede beim Arbeitgeber Baselland angestellte Person für Kinder, für die sie unterhaltspflichtig ist, Anspruch auf Erziehungszulagen haben soll, wenn nachgewiesen wird, dass nicht eine derselben Zielsetzung dienende Zulage für denselben Haushalt bereits von einem anderen Arbeitgeber bezogen wird.

f) Zusammenfassend ist zu bemerken, dass mit der vorliegenden Revision bei der Familienzulage zum einen neues Bundesrecht berücksichtigt wird und zum anderen bei der Regelung der Erziehungszulagen diverse rechtliche Anpassungen unter Bezugnahme auf die bisherige Praxis bei deren Ausrichtung vorgenommen werden. Ansonsten wird für nähere Ausführungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die ausführliche RR-Vorlage vom 18. Mai 2010 verwiesen.

#### 2. Die Vorlage im Überblick

a) Wie bereits oben einleitend erwähnt wurde, haben das eidgenössische Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 ([SR 836.2](#)) und das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 7. Mai 2009 ([GS 36.1200](#)) per Anfang 2009 abschliessend geregelt, wer Anspruch auf Familienzulagen hat. Deshalb erübrigt sich mit Wirkung ab 1.1.2009 eine zusätzliche Regelung im Personaldekret. Aus diesem Grunde kann die bisherige Bestimmung von § 26 Personaldekret rückwirkend aufgehoben werden. Für das Jahr 2010 beträgt gemäss Anhang II zum Personaldekret die Familienzulage pro Kind CHF 200.-- als Kinderzulage bzw. CHF 250.-- als Ausbildungszulage. Diesbezüglich wird auf die beiliegende Aufstellung verwiesen.

b) Bei der Erziehungszulage als Sozialzulage sind im Personaldekret die folgenden Bereiche näher zu regeln:

- Voraussetzungen zum Bezug einer Erziehungszulage
- Grundsätzlicher Anspruch
- Anspruchsberechtigung für Kinder
- Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Erziehungszulage
- Höhe der Entschädigungszulage (im Anhang II geregelt)
- Anspruchskonkurrenz
- Anspruch bei unbezahlttem Urlaub (separat geregelt, § 52 Personalverordnung)
- beide Elternteile arbeiten beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft
- Verjährung (separat geregelt, § 56 Personaldekret)

c) Beim Aufbau der massgebenden Bestimmung vom § 29 Personaldekret ist ein wesentlicher Teil dieser Aspekte enthalten. Die Höhe der Familienzulagen wird im Anhang II zum Personaldekret geregelt. Für das Jahr 2010 beträgt die Erziehungszulage je nach Einkommensbetrag von CHF 329.45 bis maximal CHF 428.40. Diesbezüglich wird auf die beiliegende Aufstellung verwiesen. Bei unbezahlttem Urlaub besteht gemäss § 52 Personalverordnung kein Anspruch auf eine Erziehungszulage. Die Verjährung richtet sich nach § 56 Personaldekret.

d) Im Zusammenhang mit dem durchgeführten Vernehmlassungsverfahren ist der regierungsrätliche Entwurf der Vorlagen, abgesehen von gesetzestechnischen Anmerkungen durch die Landeskanzlei sowie den Rechtsdienst des Regierungsrates, begrüsst und unterstützt worden.

e) Mit Bezug auf die möglichen finanziellen Auswirkungen in dieser Vorlage ist zu erwähnen, dass die teilweise Abkoppelung der Anspruchsvoraussetzungen von den Familienzulagen grundsätzlich keine finanzielle Mehrbelastung bewirkt. Jene Mitarbeitenden, die bisher Anspruch auf den Bezug von Sozialzulagen haben, werden dies auch weiterhin haben. Würde weiterhin nach den Regelungen der Familienzulagen vorgegangen, würde dies sogar finanzielle Einsparungen bringen. Einzig die Ausrichtung einer Erziehungszulage, obwohl ein anderer Arbeitgeber für denselben Haushalt eine der gleichen Zielsetzung dienende Differenzzulage ausrichtet, wird zu einer gewissen finanziellen Mehrbelastung führen, welche aber nicht bezifferbar ist.

### 3. Die Beratung in der Kommission

a) Das Landratsbüro hat die vorliegende Vorlage an die Personalkommission (PLK) überwiesen. Die PLK behandelte die vorliegende Dekretsvorlage anlässlich ihrer zwei Sitzungen vom 6. September 2010 sowie vom 25. Oktober 2010 in Anwesenheit von Regierungsrat und Finanzdirektor Adrian Ballmer und der Personalchefin des Kantons, Doris Bösch-Aeschbacher. An der Sitzung vom 25. Oktober 2010 nahm zusätzlich Frau Catherine Zenhäusern als Leiterin Fachbereich Personalrecht teil. Zudem ist für die Regelung des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ein Zirkularbeschluss bis am 11.11.2010 ergangen.

b) An der zweitbehandelnden PLK-Sitzung vom 25. Oktober 2010 wurde die Detailberatung mit der entsprechenden Beschlussfassung durchgeführt. Der § 26 Personaldekret bzw. der § 29 Personaldekret mit deren Absätzen sind in der Kommission einzeln beraten worden.

#### § 26 Personaldekret, Familienzulagen

c) Beim bestehenden § 26 Personaldekret zu den Familienzulagen ist wegen der seit dem 1.1.2009 bestehenden Bundesregelung die Aufhebung dieser Bestimmung im Sinne des regierungsrätlichen Vorschlages einstimmig (9:0 Stimmen) ohne Enthaltungen beschlossen worden.

#### § 29 Personaldekret, Erziehungszulage

d) Beim ersten Absatz sind in der Formulierung gewisse Anpassungen sowie eine Ergänzung vorgenommen worden. Die von der PLK einstimmig (9:0 Stimmen) ohne Enthaltungen beschlossene Formulierung lautet wie folgt:

##### § 29 Absatz 1 Personaldekret

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf eine Familienzulage gemäss Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen haben, erhalten eine Erziehungszulage. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen nachweisen, dass kein anderer Arbeitgeber als der Kanton Basel-Landschaft bereits eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für die dieselben Kinder und denselben Haushalt ausrichtet.

e) Beim zweiten Absatz ist aufgrund der Ergänzung vom ersten Absatz die folgende Formulierung einstimmig (9:0 Stimmen) ohne Enthaltung beschlossen worden:

##### § 29 Absatz 2 Personaldekret

Erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aufgrund der Anspruchskonkurrenz nach Familienzulagengesetzgebung keine Familienzulage, besteht trotzdem Anspruch auf eine Erziehungszulage, wenn die übrigen Voraussetzungen gemäss Familienzulagengesetz erfüllt sind.

f) Im dritten Absatz dieser Bestimmung geht es um den Ausschluss bzw. die Abzugsregelung für anderweitig erhaltene Zulagen. Aus diesem Grund gibt es den Ausschluss, dass prinzipiell nicht bezahlt wird, wenn jemand anders eine Zulage entrichtet, ausser die andere Zulage ist tiefer als jene des Kantons Baselland. Demnach ist die folgende Formulierung einstimmig (9:0 Stimmen) ohne Enthaltungen verabschiedet worden:

##### § 29 Absatz 3 Personaldekret

Richtet ein anderer Arbeitgeber eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für dieselben Kinder und denselben Haushalt aus, die geringer ist als die Erziehungszulage des Kantons Basel-Landschaft, wird dieser Betrag vom Anspruch des Mitarbeitenden abgezogen.

g) Beim vierten Abschnitt geht es grundsätzlich um den Verweis auf den Anhang II zum Personaldekret. Die folgende Regelung ist einstimmig (9:0 Stimmen) beschlossen worden:

##### § 29 Absatz 4 Personaldekret

Die Erziehungszulage wird entsprechend dem vertraglich vereinbarten Pensum gemäss den Ansätzen im Anhang II ausbezahlt.

h) Im fünften Absatz wird klar definiert, dass die Erziehungszulage pro Haushalt und pro Kind ausgerichtet wird. Mit Bezug auf die Verständlichkeit sowie Anwendbarkeit dieser Bestimmung sind in der PLK entsprechende Diskussionen geführt worden. Frau Bösch sowie Frau Zehäusern konnten die Notwendigkeit dieser Regelung näher erläutern. Es ist grossmehrheitlich (8:0-Stimmen) bei einer Enthaltung folgende Formulierung verabschiedet worden:

§ 29 Absatz 5 Personaldekret

Die Erziehungszulage wird einmal pro Haushalt und abhängig von der Anzahl unterstützungsberechtigter Kinder ausbezahlt.

i) Beim sechsten Absatz geht es darum, dass nur eine Zulage bezogen werden kann, auch wenn man mehrere, in verschiedenen Haushalten lebende Kinder hat. Es gibt heute Familienverhältnisse, bei denen die Kinder auf verschiedene Haushalte verteilt sind. Seitens der PLK ist mit grosser Mehrheit (8:0 Stimmen) bei einer Enthaltung folgende Regelung getroffen worden:

§ 29 Absatz 6 Personaldekret

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter kann nicht mehr als eine Zulage entsprechend dem Beschäftigungsgrad beziehen.

j) Unter dem siebten sowie letzten Abschnitt geht es um die Konstellation, bei der beide Elternteile beim Arbeitgeber Basel-Landschaft berufstätig sind. Diese Regelung wurde in der Praxis bereits angewendet und soll aus Sicht des Regierungsrates nun gesetzlich festgelegt werden. Als Ergänzung ist in diese Bestimmung aufgenommen worden, dass die Details der Aufteilung in einer Verordnung geregelt werden sollen. Es ist die folgende Formulierung grossmehrheitlich (7:0 Stimmen) bei einer Enthaltung sowie einer Abwesenheit beschlossen worden:

§ 29 Absatz 7 Personaldekret

Arbeiten beide für ein Kind unterstützungspflichtige Elternteile beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft, besteht bei beiden Mitarbeitenden ein Anspruch auf eine Erziehungszulage, maximal in der Höhe von zusammen einer Zulage für ein 100%-Pensum. Details der Aufteilung regelt die Verordnung.

### **Inkrafttreten der Änderungen**

k) Als letzter Punkt stellt sich die Frage nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen im kantonalen Personaldekret. In Anlehnung an die Vorgeschichte sowie die erfolgten Anpassungen auf Bundesebene wäre eine Anwendung mit Rückwirkung per 1.1.2010 angezeigt. Die PLK hat im Hinblick auf einen pragmatischen Weg auf dem Zirkularweg einstimmig beschlossen (9:0 Stimmen), dass der Regierungsrat das Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen in eigener Kompetenz selber beschliessen soll. Damit sollen alle möglichen Faktoren bis zur vorgesehenen Behandlung des Geschäftes im Landrat am 28.11.2010 nach Rücksprache mit dem kantonalen Personalamt berücksichtigt werden können.

## **4. Eintreten**

Das Eintreten auf diese personalpolitische Vorlage war an der erstbehandelnden PLK-Sitzung vom 6. September 2010 aufgrund der nötigen Anpassungen an das Bundesrecht sowie kantonale Recht unbestritten.

## **5. Antrag**

a) Die Personalkommission stimmt dem Antrag der Regierung für die Änderung von § 26 Personaldekret (Aufhebung) einstimmig ohne Enthaltungen zu.

b) Beim § 29 Personaldekret sind im Vergleich zur regierungsrätlichen Vorlage diverse Anpassungen bzw. Ergänzungen materieller sowie formeller Art vorgenommen worden. Sie sind im Rahmen der Detailberatung grossmehrheitlich bei teilweise einer Enthaltung gutgeheissen worden.

c) Das Inkrafttreten der Änderungen im Personaldekret ist aus den oben dargelegten Gründen zweckmässigerweise vom Regierungsrat zu beschliessen.

d) Beschlüsse der PLK:

://: Die Personalkommission beantragt dem Landrat einstimmig, dem beigelegten § 26 Personaldekret zuzustimmen.

://: Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 7:0 Stimmen bei einer Enthaltung, dem beigelegten § 29 Absätze 1 bis 7 Personaldekret zuzustimmen.

Oberwil, 12. November 2010

*Im Namen der Personalkommission  
Der Präsident: Werner Ruffi-Märki*

### **Beilagen:**

- Entwurf zu Änderungen im Personaldekret (§ 26 Familienzulagen, § 29 Erziehungszulage) in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung
- Angaben zur Höhe von Erziehungszulagen sowie Familienzulagen (aus dem Anhang II zum Personaldekret)

## Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

---

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

L.

Das Dekret vom 8. Juni 2000<sup>1</sup> zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

### § 26 Familienzulagen

aufgehoben

### § 29 Erziehungszulage

- <sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf eine Familienzulage gemäss Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen haben, erhalten eine Erziehungszulage. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen nachweisen, dass kein anderer Arbeitgeber als der Kanton Basel-Landschaft bereits eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für dieselben Kinder und denselben Haushalt ausrichtet.
- <sup>2</sup> Erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aufgrund der Anspruchskonkurrenz nach Familienzulagengesetzgebung keine Familienzulage, besteht trotzdem Anspruch auf eine Erziehungszulage, wenn die übrigen Voraussetzungen gemäss Familienzulagengesetz erfüllt sind.
- <sup>3</sup> Richtet ein anderer Arbeitgeber eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für dieselben Kinder und denselben Haushalt aus, die geringer ist als die Erziehungszulage des Kantons Basel-Landschaft, wird dieser Betrag vom Anspruch des Mitarbeitenden abgezogen.
- <sup>4</sup> Die Erziehungszulage wird entsprechend dem vertraglich vereinbarten Pensum gemäss den Ansätzen in Anhang II ausbezahlt.

---

<sup>1</sup> GS 33.1248 , SGS 150.1

- <sup>5</sup> Die Erziehungszulage wird einmal pro Haushalt und unabhängig der Anzahl unterstützungsberechtigter Kinder ausbezahlt.
- <sup>6</sup> Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter kann nicht mehr als eine Zulage entsprechend dem Beschäftigungsgrad beziehen.
- <sup>7</sup> Arbeiten beide für ein Kind unterstützungspflichtige Elternteile beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft, besteht bei beiden Mitarbeitenden ein Anspruch auf eine Erziehungszulage, maximal in der Höhe von zusammen einer Zulage für ein 100%-Pensum. Details der Aufteilung regelt die Verordnung.

## II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:



---

**Personalamt**

---

Kanton Basel-Landschaft

---

Rheinstrasse 24, Postfach, 4410 Liestal

---

Telefon 061 925 52 31 Telefax 061 925 69 95

---

## Familien- und Erziehungszulagen 2010

in Fr.

---

### Erziehungszulage bei einer Vollzeitbeschäftigung, monatlich\*

a. bis			5'819.25	=	428.40
b. von	5'819.30	bis	7'217.05	=	395.35
c. von	7'217.10	bis	8'614.80	=	362.60
d. über			8'614.85	=	329.45

\* Die Grenzbeträge beziehen sich auf den bei einer 100%-Beschäftigung mal 13 ausbezahlten Monatslohn. Die Erziehungszulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet. (SGS 150.1, § 29, Absatz 3)

---

### Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulage)

Die monatliche Kinderzulage beträgt pro Kind	200.00
Die monatliche Ausbildungszulage beträgt pro Kind	250.00

---